



**An den Grossen Rat**

**19.0180.02**

Bau- und Raumplanungskommission  
Basel, 15. April 2021

16.5365.04  
15.5013.05  
15.5454.05  
16.5405.05

Kommissionsbeschluss vom 15. April 2021

## **Bericht der Bau- und Raumplanungskommission**

zum

### **Ratschlag "Lärmempfindlichkeitsstufenplan Innenstadt"**

sowie

Bericht zur Motion Mumenthaler und Konsorten betreffend einheitliche Lärmempfindlichkeitsstufen für die verkehrsberuhigte Innenstadt

sowie

Bericht zum Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Vereinheitlichung und Verlängerung der Boulevard-Öffnungszeiten in der Rheingasse

sowie

Beantwortung der Petition P351 "Für eine belebte Altstadt Kleinbasel"

sowie

Beantwortung der Petition P341 "Öffnungszeiten Boulevard Rheingasse"

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Auftrag und Vorgehen</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Kommissionsberatung</b> .....	<b>4</b>
4.1	Allgemeine Einschätzung .....	4
4.2	Fazit und Einsatz einer Subkommission .....	6
<b>5</b>	<b>Einsprachen</b> .....	<b>7</b>
5.1	Nichteintreten auf Einsprachen .....	7
5.2	Abweisung von Einsprachen .....	7
5.3	Gutheissung von Einsprachen.....	7
5.4	Teilweise Gutheissung von Einsprachen .....	7
<b>6</b>	<b>Anträge der BRK</b> .....	<b>8</b>

Beilage:

Entwurf Grossratsbeschluss

Lärmempfindlichkeitsstufenänderungen Innenstadt

## 1 Begehren

Der Regierungsrat beantragt mit dem Ratschlag 19.0180.01 die Festsetzung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans (LESP) in der Innenstadt und die Abweisung von Einsprachen zu genehmigen. Mit diesen Massnahmen wird die am 16. März 2017 vom Grossen Rat an den Regierungsrat überwiesene Motion Mumenthaler betreffend „einheitliche Lärmempfindlichkeitsstufen für die verkehrsberuhigte Innenstadt“ umgesetzt.

## 2 Ausgangslage

Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat die Motion Stephan Mumenthaler am 20. Oktober 2016 zur Stellungnahme und am 16. März 2017 zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Die Motion beauftragt den Regierungsrat, den LESP innerhalb der Innenstadt Gross- und Kleinbasel im Bereich der inneren Stadtmauer anzupassen und den genannten Perimeter flächendeckend der Lärmempfindlichkeitsstufe III zuzuordnen. Begründet wurde das Anliegen damit, dass das Bundesrecht für Mischgebiete die Empfindlichkeitsstufe (ES) III vorsähe und der heutige Lärmempfindlichkeitsstufenplan mit der Zuweisung von einzelnen Gebieten in die ES II seit Jahren zu Problemen für verschiedene Gastwirtschaftsbetriebe führe, diese in der Weiterentwicklung behindere oder sogar in ihrer Existenz bedrohe. Diesbezüglich werde der LESP als Hindernis für die Etablierung einer moderaten Nutzung und Belebung des in der verkehrsfreien Innenstadt gewonnenen öffentlichen Raumes durch Boulevardgastronomie angesehen. Nicht zuletzt solle durch die einheitliche Zuweisung der gesamten Innenstadt die teilweise willkürlich anmutende Ungleichbehandlung von Betrieben beseitigt werden.

Der Regierungsrat hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die gegenwärtigen, im Jahr 2003 vom Grossen Rat beschlossenen Festsetzungen des LESP in der Innenstadt bundesrechtskonform sind. Begründet wird das damit, da es den Kantonen unbenommen ist, auch in einer Mischzone stellenweise höhere Anforderungen an den Lärmschutz zu stellen, als es das Bundesrecht verlangt. Zudem ist die Innenstadt nicht einer üblichen Mischzone zugewiesen, sondern der Zone zur Erhaltung der bestehenden lokalen Wohnanteile. Diese sind in der Innenstadt gebietsweise sehr unterschiedlich und reichen von «überwiegend Wohnen» bis zu fast ausschliesslichem Arbeiten.

Unabhängig davon unterstützte der Regierungsrat das Kernanliegen der Motion, die mit den jüngsten Verkehrsberuhigungsmassnahmen geschaffenen Potenziale für den Aufenthalt im öffentlichen Raum zu nutzen und dazu unter anderem auch die Möglichkeiten für die Boulevardgastronomie weiter zu verbessern. Eine unmittelbare Steuerung der Boulevardöffnungszeiten durch den LESP ist jedoch ausgeschlossen, da dieser primär auf diejenigen Lärmarten abzielt, für die in der Lärmschutzverordnung des Bundes auch Grenzwerte für die Empfindlichkeitsstufen des LESP definiert sind. Dies umfasst zum Beispiel Lärm von Anlagen in Gewerbebetrieben oder Verkehrslärm.

Für den Lärm von Boulevardgastronomie oder Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind in der Lärmschutzverordnung keine Grenzwerte für die verschiedenen Empfindlichkeitsstufen definiert. Bei der Festlegung der Öffnungszeiten für Boulevard-Gastwirtschaftsbetriebe oder für die Festlegung der Öffnungszeiten von Gastronomiebetrieben im Innenbereich sowie für die Beurteilung von Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen sind deshalb die allgemeinen umweltrechtlichen Vorschriften über die Einwirkungen durch Lärm massgeblich.

Zur Beurteilung des Lärms von Boulevardgastronomie oder Veranstaltungen würde die Vollzugsbehörde die zulässigen Lärmimmissionen und die daraus zu ziehenden Konsequenzen für Bewilligungen aufgrund von Bundesrecht im Rahmen einer Einzelfall-Abwägung nach Art. 15 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) bestimmen. Dabei müssten auch die Öffnungszeiten an die tatsächlichen Gegebenheiten im Einzelfall ausgerichtet werden.

Für diese Einzelfallbeurteilung ist der LESP daher als Anknüpfungspunkt für die generelle Lärmempfindlichkeit von Gebieten durchaus von Bedeutung. Neben dem LESP sind aber zwingend auch die realen Verhältnisse vor Ort in eine gesamthafte Abwägung einzubeziehen (reale Wohnanteile, konkrete Ausrichtung lärmempfindlicher Räume, bereits vorhandene Lärmvorbelastungen, soziokulturelle Faktoren, Lage im Stadtgefüge, etc.).

Aus einer LESP-Aufstufung können gemäss Regierungsrat also nicht automatisch bestimmte Boulevard-Öffnungszeiten abgeleitet werden. Durch die Aufstufung würden aber automatisch die Beurteilungsmassstäbe für den im LESP direkt geregelten anlagebezogenen Gewerbe- und Verkehrslärm gelockert, was jedoch der Absicht der Motionäre und Motionärinnen zuwiderläuft. Der Regierungsrat hatte deshalb in seinem Bericht vom 18. Januar 2017 beantragt, die Motion als Anzug zu überweisen, damit noch vertieft abgeklärt werden könnte, mit welchen Instrumenten und in welcher räumlichen Differenzierung dem Anliegen der Motion Mumenthaler am sinnvollsten nachgekommen werden kann.<sup>1</sup> Der Grosse Rat beschloss entgegen des Antrags des Regierungsrates, die Motion Mumenthaler nicht in einen Anzug umzuwandeln, sondern als Motion an den Regierungsrat zu überweisen.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

### **3 Auftrag und Vorgehen**

Der Grosse Rat hat der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) den Ratschlag Nr. 19.0180.01 am 8. Mai 2019 zur Beratung überwiesen. Die BRK ist auf den Ratschlag eingetreten und hat diesen an drei Sitzungen beraten. An der Beratung haben seitens des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD) die Projektleiterin sowie die stellvertretende Leiterin der Rechtsabteilung und seitens des Amtes für Umwelt und Energie (AUE) der Leiter der Abteilung Lärmschutz teilgenommen. Für die vertiefte Prüfung der einzelnen Innerstadtbereiche hat die BRK eine Subkommission (Jeremy Stephenson, Alexandra Dill, Andrea Knellwolf, Sebastian Kölliker) eingesetzt, welche an zwei Sitzungen tagte. Im Rahmen der Beratungen hat die Subkommission zudem den Gewerbeverband Basel-Stadt, den Wirtverband Basel-Stadt und den Verein Kultur & Gastronomie, um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Die drei Institutionen kamen der Bitte in einer gemeinsamen Stellungnahme nach.

### **4 Kommissionsberatung**

#### **4.1 Allgemeine Einschätzung**

Die BRK konnte sich bezüglich zahlreicher, vor allem juristischer Fragen auf den Bericht der BRK zum Ratschlag «Nr. 9127 betreffend Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen für die Stadt Basel; Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP)», vom 20. August 2003 stützen. Damals befasste sich der Grosse Rat mit dem geänderten und angepassten LESP für das gesamte Gebiet des Kantons Basel-Stadt. Die geltende Zuordnung erfolgte mit der Festsetzung des LESP durch den Grossen Rat im Jahr 2003. Zuvor wurde eine erste Auflage des LESP im Jahre 1997 mit einer grossflächigen Zuweisung der innerstädtischen Quartiere in die ES III aufgrund zahlreicher Einsprachen zugunsten der im heute geltenden Plan Nr. 14119 aufgeteilten Gebiete in ES II und III geändert. Diese Ausgangslage war für die Überlegungen und Entscheide der BRK von grosser Bedeutung.

Ausgangspunkt für die vorliegende Diskussion sind mit Sicherheit die geänderten Verhältnisse der letzten zwanzig Jahre in der Basler Innenstadt. Die Basler Innenstadt wurde laufend einer Verkehrsberuhigung oder gar Verkehrsbefreiung unterzogen, wodurch der Durchgangsverkehr für Automobile praktisch unterbunden wurde. Andere Strassenzüge dürfen nur zeitlich beschränkt befahren werden oder sind einzig den Anwohnerinnen und Anwohnern vorbehalten. Diese

<sup>1</sup> <https://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100385/000000385109.pdf>

Massnahmen haben unbestritten zu einer Verbesserung der Lebensqualität geführt. Gleichzeitig verbringt die Bevölkerung ihre Freizeit markant öfter im öffentlichen Raum und geniesst die Boulevard Gastronomie. Die Motionäre argumentieren, dass der heutige LESP ein Hindernis für die Etablierung einer moderaten Nutzung und Belebung des in der verkehrsfreien Innenstadt gewonnenen öffentlichen Raums, insbesondere hinsichtlich der Boulevardgastronomie sei. Das Konzept des LESP 2003, gemäss dem in den zentralen Stadtgebieten kleinräumlich zwischen ES II und III unterschieden wird, wird gemäss der Motion den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht. Daher solle der vermehrten Verlagerung des Lebens in den öffentlichen Raum mit einer grossflächigen Zuweisung zur ES III entsprochen werden.

Die Diskussion in der BRK offenbarte, dass das Spannungsfeld zwischen ruhigem Wohnen in der Altstadt auf der einen und Förderung der Boulevardgastronomie auf der anderen Seite, gross ist. Dieses Spannungsfeld zeigt sich auch in den vollkommen konträren Stossrichtungen, der beiden mit dem Ratschlag zu beratenden Petitionen. Während die Petentschaft P 351 eine Belebung der Boulevard Gastronomie in der Kleinbasler Altstadt verlangt, wehrt sich die Petentschaft P 341 gegen eine Änderung der Öffnungszeiten der Boulevardrestaurants in der Rheingasse.

In zahlreichen diesem Ratschlag betreffenden Einsprachen wird Wert auf die Feststellung gelegt, dass Häuser in der Altstadt erworben wurden, weil sie in der Wohnzone mit normalem Lärmschutzbedürfnis (Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind) liegen. Diese Eigentümer oder Mieter von Wohnliegenschaften haben ein Ruhebedürfnis und wünschen, dass ihre Liegenschaften in einer ES mit möglichst weitgehendem Lärmschutzanspruch liegen (typischerweise ES II).

Auf der anderen Seite sind der Gewerbeverband, der Wirteverband und Kultur & Gastronomie der Auffassung, dass die Innenstadt eine klassische Mischzone sei, in welcher Menschen leben, arbeiten und ausgehen. Für solche Zonen sei gemäss Bundesrecht die ES III vorgesehen. Die bisher geltende kleinräumige Einteilung führe zwangsläufig zu Problemen und müsse durch eine klar verständliche Regelung mit einer einheitlichen Zuteilung der Innenstadt, in die ES III ersetzt werden. Grundsätzlich bestehe aus Sicht der drei Institutionen das Hauptproblem darin, dass stets der Immissionsort, beziehungsweise die Zone des Beschwerdeführers, massgeblich ist und nicht der Ort, wo Emissionen entstehen. Eine kleinräumige Einteilung führe deshalb zwangsläufig zu Problemen. Der Gewerbeverband, der Wirteverband und Kultur & Gastronomie äusserten sich in ihrer Stellungnahme weiter dahingehend, dass durch die Angleichung der Flickenteppich durch eine klar verständliche Regelung ersetzt werden könnte. Die aktuellen Probleme und die Benachteiligung diverser Gastwirtschaftsbetriebe würden so behoben. ES III bedeute dabei keineswegs einen Freipass für Lärm. Zehntausende Baslerinnen und Basler leben in dieser Lärmempfindlichkeitsstufe. Vielmehr sollen in der Innenstadt Wohnen und Gewerbe nebeneinander Platz haben, so wie das seit je her der Fall ist.

Entgegen des Antrags des Regierungsrats hat der Grosse Rat die Motion nicht in einen Anzug umgewandelt, sondern direkt an den Regierungsrat überwiesen. Die Regierung hat folglich umfassende juristische Abklärungen hinsichtlich der Umwandlung der gesamten Innenstadt in ES III vorgenommen. Sie ist zum Schluss gekommen, dass weder Bundesrecht noch kantonales Recht einem solchen Ansinnen widersprechen. Die im Wohnanteilplan als geschützt festgesetzten Wohnanteile erreichen nämlich nur vereinzelt und sehr kleinräumig hohe Werte, so dass auch die heute der ES II zugeordneten Gebiete als Mischgebiete angesehen werden können und somit eine Zuordnung in die ES III erlauben. Zwar führt die geplante Erhöhung der Lärmempfindlichkeit auf ES III direkt zu einer Erhöhung der Belastungsgrenzwerte für Verkehrs- und Gewerbelärm. Sie wird jedoch gemäss Regierungsrat nur indirekt eine Intensivierung für Boulevardnutzungen und andere Nutzungen im öffentlichen Raum ermöglichen. Weiter ist die vom Bundesumweltschutzrecht für diese Lärmart vorgeschriebene Einzelfallprüfung mit Abwägung der lokalen Gegebenheiten auch innerhalb einer einheitlichen ES III zwingend vorgeschrieben, so dass diese nicht automatisch in einheitliche Öffnungszeiten übersetzt werden kann. Gleichzeitig hat die Regierung sämtliche

Einsprachen minutiös geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass auch hier keine Hinderungsargumente erkennbar sind, die gegen eine Umwandlung in ES III sprechen.

#### **4.2 Fazit und Einsatz einer Subkommission**

Grundsätzlich kann die BRK den Ausführungen der Regierung im Ratschlag folgen. Die Erhöhung der Lärmempfindlichkeit auf die ES III führt direkt zu einer Erhöhung der Belastungsgrenzwerte für Verkehrs- und Gewerbelärm. Sie wird aber nur indirekt eine gewisse Intensivierung für Boulevardnutzungen und andere Nutzungen im öffentlichen Raum ermöglichen. Auf diese beiden Feststellungen ist besonderes Gewicht zu legen. Wie eingangs erwähnt, ist die Basler Innenstadt weitgehend verkehrsberuhigt, so dass keine Mehrbelastung durch Verkehrslärm erwartet werden kann. Zudem sind in den betroffenen Zonen der Innenstadt sehr wenige Betriebe angesiedelt, welche Gewerbelärm verursachen. Eine Erhöhung dieses Lärmwertes ist ebenfalls kaum zu erwarten, zumal sich neue Gewerbebetriebe wohl nicht in der Innenstadt niederlassen werden. Sodann ist unmissverständlich zu betonen, dass in Bezug auf die Gastronomiebetriebe, die ES III nicht zu beliebigen Immissionen führen wird. Selbst wenn ein Betrieb in der ES III liegt, muss die Frage nach den Öffnungszeiten der Aussenrestaurants gemäss Bundesrecht im Rahmen einer Einzelfallprüfung beantwortet werden. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung stellt die ES eines von mehreren Kriterien der Beurteilung der Lärmempfindlichkeit des betroffenen Gebietes dar. Die Befürchtung zahlreicher Einsprechenden, mit der Überführung der Innenstadt in ES III werde einer lärmigen Partymeile Tür und Tor geöffnet, ist aus Sicht der BRK nicht begründet.

Die BRK hätte nun, wie der Grosse Rat bei der Überweisung der Motion an den Regierungsrat, den Spielraum für eine politische Prioritätensetzung ausnutzen können und den Lärmschutz in der gesamten Innenstadt etwas weniger gewichten können, als das Interesse an einer intensiveren Nutzung des öffentlichen Raumes. Eine Subkommission der BRK hat den LESP genauer unter die Lupe genommen und die einzelnen Innenstadtgebiete auf Wohnanteil, Gewerbeanteil und insbesondere Boulevardrestaurants überprüft. Dabei ist sie zum Schluss gekommen, dass es angezeigt ist, zwei Gebiete in der ES II zu belassen, nämlich den Münsterhügel und das Gebiet Nadelberg.

Beim Münsterhügel (Rittergasse, Münsterplatz, Rheinsprung) handelt es sich um einen historischen Ort mit dem wichtigsten Sakralbau der Stadt. Rund um den Münsterhügel ist der Wohnanteil besonders hoch. Gewerbe ist hingegen kaum angesiedelt und die Gastronomie ist auf zwei Lokale beschränkt. Es lässt sich somit plausibel begründen, den Münsterhügel, wie bis anhin, in der ES II zu belassen.

Beim Gebiet Nadelberg handelt es sich ebenfalls um eine Gegend mit sehr hohem Wohnanteil. Die wenigen Gewerbebetriebe (z.B. Schneiderateliers oder Galerien) sind kaum als lärmintensiv zu bezeichnen. Aus dem Boulevardplan ergibt sich, dass auch hier nur wenige Restaurantbetriebe angesiedelt sind, die nicht primär auf eine erhöhte Lärmtoleranz angewiesen sind. Aus diesen Gründen kann auch das Wohngebiet Nadelberg in der ES II belassen werden.

Alle übrigen zur Debatte stehenden Gebiete können nach Ansicht der Subkommission, in die ES III eingestuft werden. Es handelt sich hier um die Kleinbasler Innenstadt (Rheingasse) sowie um das Gebiet Barfusserplatz, Lohnhof, Heuberg, Spalenberg, Schneidergasse (inkl. Andreasplatz), Gerbergasse, Rümelinsplatz, Fischmarkt, sowie den Spalenberg hinauf bis zum Restaurant Harmonie. Das Geviert um den Teufelhof fällt ebenfalls in die ES III. Der Perimeter nördlich des Spalenbergs hinter der Universität soll in der ES II belassen werden. Die Hausfassaden entlang der Achse Spalenberg, Schneidergasse, Andreasplatz fallen in ES III, die Häuser dahinter in die ES II (vergleiche dazu den Lärmempfindlichkeitsstufenplan in der Beilage).

Die Vertreterinnen und Vertreter des BVD und des AUE wiesen darauf hin, dass die neue Abgrenzung als Umsetzung der politischen Vorgaben erachtet werde. Nach wie vor bestehe jedoch die Besonderheit, dass mit dem neuen LESP Innenstadt eine Lärmart behandelt werde, für die der

LESP eigentlich nicht direkt vorgesehen ist. Die neue Abgrenzung entlang der Achse Spalenberg, Schneidergasse, Andreasplatz entspricht, damit die Hausfassaden in die ES III zu liegen kommen, einem «Vorbelastungsstreifen», wie er eigentlich für Gebiete entlang von Strassen vorgesehen ist.

Mit der Abgrenzung im «LESP Innenstadt» wird der Fokus auf Gastro-Aussenlärm und nicht alleine auf Gewerbe- und Verkehrslärm gelegt.

## **5 Einsprachen**

Die BRK hat sich im Zuge der Beratungen mit den Anliegen der Einsprechenden auseinandergesetzt. Aufgrund der Belassung weiter Teile des Nadelbergs in der ES II, wurden Einsprachen aus diesem Perimeter weitestgehend gutgeheissen. Ebenso verhält es sich mit Einsprachen aus dem Perimeter des Münsterhügels. Sofern die BRK der Argumentation der Regierung hinsichtlich der Änderung des ES von ES II in ES III Folge leistet, werden die Einsprachen zur Abweisung empfohlen.

### **5.1 Nichteintreten auf Einsprachen**

Auf die im Ratschlag Nr. 19.0180.01 in den Kapiteln 8.2.1 und 8.2.2 behandelten Einsprachen Nrn. 94, 126 und 132 wird nicht eingetreten.

### **5.2 Abweisung von Einsprachen**

Die im Ratschlag Nr. 19.0180.01 in Kapitel 8.3.3 behandelten Einsprachen Nrn. 1-93, 95-125, 127-131, 133-137 und 139-147 werden abgewiesen.

### **5.3 Gutheissung von Einsprachen**

Die im Ratschlag Nr. 19.0180.01 in Kapitel 8.3.3 behandelten Einsprachen Nrn. 3-5, 12, 16-18, 24-27, 36, 40, 43-53, 60, 64, 74-75, 78, 82, 92-93, 97, 101, 103-104, 110, 115-116 werden gutgeheissen.

### **5.4 Teilweise Gutheissung von Einsprachen**

Die im Ratschlag Nr. 19.0180.01 in Kapitel 8.3.3 behandelten Einsprachen Nrn. 137, 139-140 und 143 werden teilweise gutgeheissen.

## 6 Anträge der BRK

Die BRK beantragt dem Grossen Rat mit 12 Stimmen bei einer Enthaltung, den nachfolgenden Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die BRK beantragt dem Grossen Rat mit 12 Stimmen bei einer Enthaltung, die Motion Mumenthaler und Konsorten betreffend einheitliche Lärmempfindlichkeitsstufen für die verkehrsberuhigte Innenstadt, als erledigt abzuschreiben.

Die BRK beantragt dem Grossen Rat mit 12 Stimmen bei einer Enthaltung, den Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Vereinheitlichung und Verlängerung der Boulevard-Öffnungszeiten in der Rheingasse, als erledigt abzuschreiben.

Die BRK beantragt dem Grossen Rat mit 12 Stimmen bei einer Enthaltung, die Petition P351 „Für eine belebte Altstadt Kleinbasel, als erledigt abzuschreiben.

Die BRK beantragt dem Grossen Rat mit 12 Stimmen bei einer Enthaltung, die Petition P341 „Öffnungszeiten Boulevard Rheingasse“, als erledigt abzuschreiben.

Die Kommission hat diesen Bericht am 15. April 2021 mit 12 Stimmen bei einer Enthaltung verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Bau- und Raumplanungskommission



Dr. Jeremy Stephenson, Präsident

**Beilage:**

Entwurf Grossratsbeschluss  
Lärmempfindlichkeitsstufenänderungen Innenstadt



## **Grossratsbeschluss**

betreffend

### **Änderung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans in der Innenstadt**

#### **Nichteintreten auf Einsprachen**

#### **Abweisung von Einsprachen**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 11 Abs. 3 und 5 USG-BS, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 19.0180.01 vom 3. April 2019 und in den Bericht Nr. 19.0180.02 der Bau- und Planungskommission vom 15. April 2021, beschliesst:

#### **I. Änderung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans**

Der Lärmempfindlichkeitsstufen-Änderungsplan Nr. 14'120 des Planungsamtes vom 21. Juni 2017 (Revision vom 24. Februar 2021) wird verbindlich erklärt.

#### **II. Nichteintreten auf Einsprachen**

Auf die im Ratschlag Nr. 19.0180.01 in den Kapiteln 8.2.1 und 8.2.2 behandelten Einsprachen Nrn. 94, 126 und 132 wird nicht eingetreten.

#### **III. Abweisung von Einsprachen**

Die im Ratschlag Nr. 19.0180.01 in Kapitel 8.3.3 behandelten Einsprachen Nrn. 1-93, 95-125, 127-131, 133-137 und 139-147 werden abgewiesen.

#### **IV. Gutheissung von Einsprachen**

Die im Ratschlag Nr. 19.0180.01 in Kapitel 8.3.3 behandelten Einsprachen Nrn. 3-5, 12, 16-18, 24-27, 36, 40, 43-53, 60, 64, 74-75, 78, 82, 92-93, 97, 101, 103-104, 110, 115-116 werden gutgeheissen.

#### **V. Teilweise Gutheissung von Einsprachen**

Die im Ratschlag Nr. 19.0180.01 in Kapitel 8.3.3 behandelten Einsprachen Nrn. 137, 139-140 und 143 werden teilweise gutgeheissen.

#### **VI. Publikation**

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

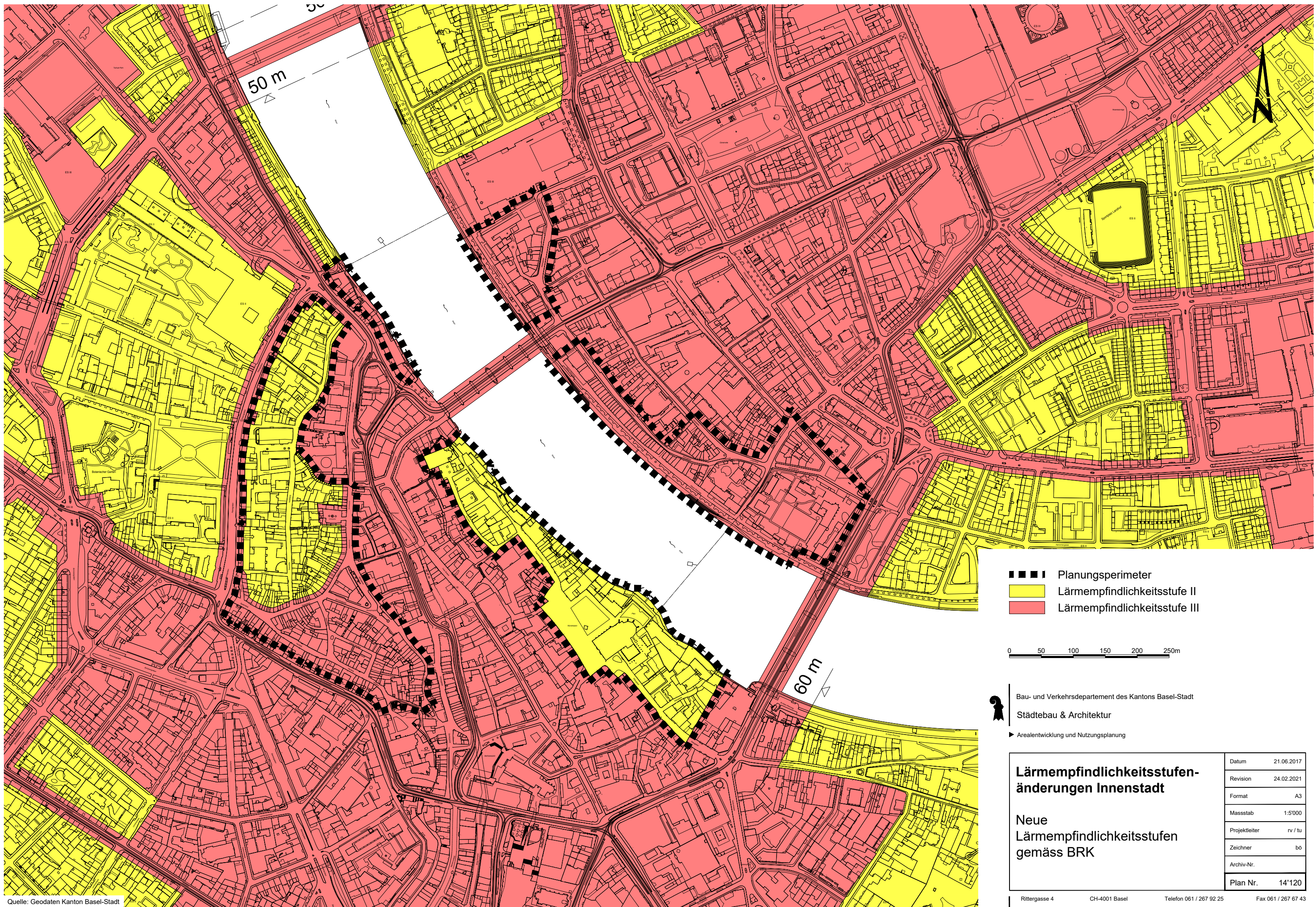
#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme des Beschlusses in der Volksabstimmung, beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.


Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

**Hinweis:** Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar: <https://www.grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200109601>



- ■ ■ ■ Planungsperimeter
- Lärmempfindlichkeitsstufe II
- Lärmempfindlichkeitsstufe III




 Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt  
 Städtebau & Architektur  
 ▶ Arealentwicklung und Nutzungsplanung

**Lärmempfindlichkeitsstufen-  
änderungen Innenstadt**

Neue  
 Lärmempfindlichkeitsstufen  
 gemäss BRK

Datum	21.06.2017
Revision	24.02.2021
Format	A3
Massstab	1:5000
Projektleiter	rv / tu
Zeichner	b6
Archiv-Nr.	
Plan Nr.	14'120

Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt